

Berlin, 14. April 2020
AZ 1.5 - 2.4/Die/ot

Rundschreiben 086/2020

Betreff: Stand Ausführungsrecht neue EU Öko-Verordnung 2018/848

Die neue EU Öko Verordnung 2018/848 ist in weiten Teilen nur ein Gesetzesrahmen, der durch Ausführungsrechtsakte konkretisiert wird. Zahlreiche Ausführungsrechtsakte zum EU-Öko-Recht, z.B. zu den Öko-Produktionsregeln sind jüngst zwischen Kommission und Mitgliedsstaaten vereinbart worden. Viele u.a. auch für die Umsetzung der Öko-Kontrolle und Öko-Importe relevante Verordnungen müssen aber noch in den nächsten Monaten fertig gestellt werden. Die neue EU Öko Verordnung 2018/848 soll Januar 2021 in Kraft treten. Es ist möglich aber nicht sicher abzusehen, dass das Inkrafttreten der Öko-Verordnung infolge der Coronakrise um ein Jahr auf 2022 verschoben werden wird.

Inhalt

Hintergrund Revision EU-Öko-Recht.....	2
Neue Struktur des Öko-Ausführungsrechts nach den Lissabon-Regeln.....	2
Themenblöcke Öko-Ausführungsrecht	3
Änderungen Öko-Produktionsregeln.....	3
Durchführungsrechtsakt 2020/464 Öko-Tierhaltung.....	4
Änderungen und Verschärfungen Haltungsverfahren Öko-Geflügel.....	4
Problembereiche in der Öko-Tierhaltung ab 2021 infolge des Öko-Basisrechts	8
Ausführungsrecht Öko-Pflanzenbau.....	9
Umgang mit Rückstandsfunden und Verstößen.....	11
Weitere für Ökolandbau und Ökomarkt relevante Änderungen	14
Desinfektions- und Reinigungsmittel	14
Regelung der Importe / Konformität.....	14
Aktuelle Stellungnahmen DBV 26. März 2020	15
Anlagen / Dokumente	16

Hintergrund Revision EU-Öko-Recht

Das EU-Ökolandbau-Recht legt fest, wie Öko-Lebensmittel erzeugt, verarbeitet, gehandelt und kontrolliert sowie gekennzeichnet werden müssen. Die Öko-Verordnung soll primär Verbraucher vor Irreführung bei Öko-Lebensmitteln schützen aber auch für faire Wettbewerbsbedingungen sorgen. Das EU-Öko-Recht gilt für pflanzliche und tierische Lebens- und Futtermittel aus ökologischer Landwirtschaft und ökologischer Verarbeitung. Für Produkte, die nicht Lebens- oder Futtermittel sind, gilt das Öko-Recht nur auf der Rohstoffebene. Der Anbau von Öko-Baumwolle unterliegt also der Öko-Verordnung, nicht aber die Verarbeitung der Öko-Baumwolle zu Textilien.

Mit der neuen Verordnung 2018/848 wird das Öko-Recht zum zweiten Mal seit Inkrafttreten der ersten EU-Öko-Verordnung 1991 umfassend geändert und an den „Lissabon-Prozess“ angepasst. Die letzte grundlegende Revision und das noch bis Ende 2020 gültige Öko-Recht stammt aus den Jahren 2007 /2008. Das sind im Wesentlichen die Öko-Grundlagenverordnung 834/2007 und die Durchführungsverordnung 889/2008 sowie weitere sekundäre Verordnungen. Bereits im März 2014 stellte die EU-Kommission den Entwurf für eine neuerliche, umfassende Revision der Ökolandbau-Verordnung vor. Der Einigungsprozess zur erneuten umfassenden Revision des Öko-Rechts gestaltet sich langwierig, da nach dem Kommissionentwurf der Ökolandbau produktbezogen durch Fast-Rückstandsfreiheit auf Baby-Food-Niveau definiert werden sollte. Erst nach dreieinhalb Jahren Trilog-Verhandlungen wurde dieser äußerst umstrittene Kommissionsvorschlag gestrichen. Infolge einigten sich die Verhandlungsführer von Agrarministerrat, Europa-Parlament und Kommission im Juni 2017 auf einen Kompromiss zum neuen Basis-Rechtstext. Dieser wurde ein Jahr später, 2018, nach weiteren Änderungen und Klarstellungen von Parlament und Agrarministerrat als EU Verordnung VO 2018/848 verabschiedet. Die neue Öko-Basis-Verordnung enthält neben relativ wenigen Fortschritten (z.B. Aufnahme weiterer Nutztierarten, Definition Öko-Aromen, Klarstellung der Zulässigkeit von Vitaminzusätzen in Öko-Babynahrung, Bodengebundenheit im Öko-Gewächshausanbau und besserer Strukturierung der Öko-Kontrolle) aus Sicht der Öko-Landwirtschaft teilweise unnötige Verschärfungen und Unwägbarkeiten der Rechtsauslegung. Die wesentlichen Neuerungen und Probleme werden im Weiteren diskutiert.

Neue Struktur des Öko-Ausführungsrechts nach den Lissabon-Regeln

Einbeziehung des EU Parlament in die primäre Öko-Basisgesetzgebung und Teile der sekundären Öko-Gesetzgebung

In 24 Artikeln der neuen Öko-Verordnung sind Durchführungsverordnungen (Implementing Acts) und in 29 Artikeln Delegierte Rechtsakte (Delegated Acts) vorgesehen. Bei Letzteren hat neben den Mitgliedsstaaten auch das Europa-Parlament ein Mitspracherecht. Im sekundären Ausführungsrecht zur Öko-Verordnung werden „muss“ und „kann“ Regeln unterschieden. Die „kann“ Regeln stellen Optionen für eine Ausführungsrechtssetzung dar, die „muss“ Regeln sind bis zum Inkrafttreten der neuen Öko-VO am 1. Januar 2021 fertig zu stellen. Sie sind zudem in allen Amtssprachen der EU zu veröffentlichen. Die Kommission lässt den Großteil der „kann“ Regelungen vorerst ruhen. Die Öko-Unit der GD Agri will hier die Wirkung der neuen VO abwarten und die „kann“ Regelungen später nur im Bedarfsfall nutzen. Die Kommission hinkt ihrem Zeitplan (s.u.) etwa ein Jahr hinterher, da es auch bei den Produktionsregeln in vielen Fällen schwierig war, eine

einvernehmliche Einigung mit den Mitgliedsstaaten zu erzielen. Bei der Erarbeitung des Basisrechtsakts spielte das EU-Parlament, v.a. der Agrarausschuss, eine große Rolle. Beim Sekundärrecht ist das Parlament bislang kaum als relevanter Akteur erkennbar aufgetreten. Es gilt als schwierig im EU-Parlament erforderliche Mehrheiten für eine Ablehnung von Ausführungsrechtsvorschlägen zu organisieren, zumal in der Kürze der gegebenen Zeit.

Themenblöcke Öko-Ausführungsrecht

Die Änderungen im Öko-Ausführungsrecht betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Produktionsregeln
(hier v.a. neue Regeln für Geflügel und Schweine, Öko-Saat- & Pflanzgut, Heterogenes Material, Positivlisten zulässiger Substanzen, Reinigungs- und Desinfektionsmittel)
- Öko-Kontrolle, Umgang mit Rückstandsfunden und Verstößen gegen Öko-Regeln
- Importregeln für Importe aus Drittstaaten außerhalb der EU

Dazu hat die Kommission nach der Verabschiedung der Öko-Basisverordnung im Sommer 2018 folgenden Arbeitsplan vorgelegt:

Zeitplan der Kommission, General Direktion Agri, Unit Organic Farming zur Bearbeitung und Fertigstellung des Ausführungsrechts der neuen Öko-VO (Sommer 2018)

Plan 2018/2019	Produktionsregeln – neue Regeln für Öko- Tierhaltung März 2020 verabschiedet, Öko-Saat- und Pflanzgut stehen noch aus (COPA Position zu Öko-Geflügel Sept. 2018 vorgelegt)
2019/2020	Öko-Kontrolle und Umgang mit Rückstandsfunden (COPA Auslegung zum Basisrecht und gs. Forderungen zum Ausführungsrecht Mai 2019 vorgelegt, gemeinsame Interpretation zum Basisrecht von DBV, BÖLW und Lebensmittelverband Juli 2019) Saatgutrecht heterogenes Material Zuständigkeit bei GD Santo (COPA Position Okt. 2019 vorgelegt) Anhänge zur Öko-VO zulässige Substanzen etc (Laufende Überarbeitung im Rahmen der geltenden VO 889/2008. Die Anhänge werden in die neue Öko-VO übernommen werden)
2019/2020	Importregeln (Öko-Regeln für Importe aus Nicht-EU-Staaten ohne gegenseitige Anerkennungsvereinbarungen wie mit den USA)

Änderungen Öko-Produktionsregeln

In weiten Teilen wird bei den Öko-Produktionsregeln das geltende Recht übernommen. Die meisten Tierhaltungsregeln bleiben erhalten – das betrifft beispielsweise die Flächenvorgaben für Ställe und Ausläufe in der ökologischen Sauen-, Schweine-, und -Rinderhaltung. Einige Vorschriften, wie beispielsweise die Regeln für Öko-Geflügelbetriebe, ändern sich hingegen gravierend

oder werden erstmals festgelegt wie für Kaninchen und die Wildtierhaltung. Die Neuerungen bei den Öko-Tierhaltungsregeln für Geflügel und Schweine waren so umstritten, dass sie im Beratungsgremium der Mitgliedsstaaten mit der Kommission („Committee on Organic Production“ kurz „COP“) bis März 2020 in der Diskussion waren. Regeln zum Öko-Saatgut und „Ökologischem Heterogenem Material“ befanden sich Anfang April 2020 noch in der Beratung.

Alle Ausführungsrechtsakte gelten zusammen mit der Basisverordnung ab dem 1. Januar 2021. Das Basisrecht wird in den nächsten Monaten weiter ergänzt, beispielsweise mit Regeln für Saatgut und zur Öko-Kontrolle. Die Listen zu den im Ökolandbau zulässigen Betriebsmitteln und den in der Lebensmittelherstellung erlaubten Stoffen werden im Rahmen der geltenden VO 889/2008 fortgeschrieben. Diese Listen werden in Gänze in die neue Öko-Verordnung übernommen werden. Die Kommission hinkt ihrem Zeitplan (s.o.) ein Jahr hinterher. Das restliche Gesetzgebungsverfahren steht daher seit längerem unter erheblichen Zeitdruck.

Durchführungsrechtsakt 2020/464 Öko-Tierhaltung

Am 31. März publizierte der EU-Gesetzgeber den Durchführungsrechtsakt [2020/464](#) vom 26. März 2020 mit dem Schwerpunkt Tierhaltungsregeln im Amtsblatt der Europäischen Union. Die Flächenvorgaben für Ställe und Ausläufe in der Öko-Sauen-, Öko-Schweine-, und Öko-Rinderhaltung bleiben unverändert bis auf eine Neuerung bei den Schweinen: Der Anteil an durchgängig festem Boden in Ausläufen für Schweine muss zukünftig mindestens 50 % betragen. Bisher gab es hier nur eine Vorgabe für die Stallflächen. Die Übergangsfrist beträgt acht Jahre. Erhebliche Änderungen gibt es in der Öko-Geflügelhaltung (s.u.). Offene Auslegungsfragen zu den neuen EU-Regeln sollten zeitnah mit den Landeskontrollbehörden der Bundesländer geklärt werden.

Neu: Öko-Regeln für die Haltung von „Geweihträgern“ und für Kaninchen

Bereits in der neuen Öko-Basis-VO 848/2018 wurden erstmals „Geweihträger“ englisch „Cervine Animals“, Kaninchen und Aquakultur aufgenommen. Die Gatterhaltung von Wildtieren war bislang nicht durch die EU-Öko-Verordnung geregelt. Im Durchführungsrechtsakt 2020/464 werden unter Abschnitt 2 genauere Anforderungen definiert und im Anhang I, Teil II werden maximale Besatzdichten und Mindestaußenflächen festgelegt. Details zu den Öko-Produktionsregeln werden außerdem erstmals für Kaninchen unter Abschnitt 5 festgelegt und hierzu Besatzdichten im Anhang I, Teil V definiert.

Änderungen und Verschärfungen Haltungsvorschriften Öko-Geflügel

Im Öko-Geflügelrecht bestanden bislang die größten Regelungslücken und viele nationale Unterschiede. Wie gehabt, bleibt die maximale Besatzdichte 6 Hennen/ m² nutzbare Stallfläche und die Herdengröße darf bis zu 3.000 Hennen betragen. Die maximale Auslaufdistanz bleibt 350 m. Damit wird die Zahl der Stallkompartimente (Herden) pro Stallgebäude weiterhin unbegrenzt. Es bleiben Stallanlagen mit fünf und mehr Abteilen nebeneinander möglich.

Die Änderungen und Verschärfungen der Produktionsregeln beim Öko-Geflügel betreffen folgende Bereiche:

Mehretagensysteme (Volieren): Begrenzung auf maximal 3 Ebenen

- Es sind zukünftig nur noch drei Ebenen statt, wie in Deutschland bislang überwiegend anzutreffen, vier Ebenen zulässig. Die Berechnung erfolgt immer inklusive der Bodenebene. So sind bei Legehennen zukünftig nur bis zu zwei Ebenen zusätzlich zum Boden möglich. Die Übergangsfrist beträgt 8 Jahre.

Der flexible und damit innovationsoffener COPA Vorschlag stattdessen eine Begrenzung der Besatzdichte von 12 Hennen/ m² Stallgrundfläche festzusetzen, wurde nicht aufgegriffen. Einem erheblichen Teil der Mitgliedsstaaten sind Mehretagensysteme suspekt, da sie nur Bodenhaltungen betreiben (Anlage COPA Position Öko-Geflügel vom Sept. 2018).

Neu: statt Veranda „überdachter Stallbereich mit zeitweisem Außenklimazugang“ anrechenbar!

- Die Veranda (Kaltscharrraum) ist in Deutschland durch die nationale Tierschutz-Nutztierverordnung für die Auslaufhaltung vorgeschrieben und wird hierbei auf die nutzbare Stallfläche angerechnet. Die Kommission wollte hingegen die Veranda im neuen Öko-Recht nicht weiterhin als nutzbare Stallfläche anerkennen. Das wurde erst im Januar auf Drängen des BMEL in Brüssel und nach massiven Interventionen von DBV, ZDG und BÖLW geändert. Es wird nun statt der klassischen Veranda in der Öko-Geflügelhaltung ein „überdachter Stallbereich mit zeitweisem Außenklimazugang“ für die Besatzdichte anrechenbar sein.
- Dazu wurde unter Art. 15 (c) der VO 2020/464 eine Ausnahme eingefügt, nach der der bisherige Außenklimabereich bei Geflügelställen unter bestimmten Voraussetzungen auf die Stallfläche angerechnet werden kann. Dazu muss der bisherige Außenklimabereich (bisher Veranda oder überdachter Kaltscharrraum):
 - 24 Stunden zugänglich sein,
 - eine gewisse Isolation vom Außenklima aufweisen und
 - genügend große Wandöffnungen sowie z.B. Fütterungs- und Tränke-Einrichtungen haben.¹
- Für die Anrechnung der Veranda bzw. des überdachten Kaltscharrraum muss diese also zukünftig so umgebaut werden (z.B. vermutlich mit Außen-Rollos), dass sie die genannten Bedingungen erfüllt. Dann darf sie weiterhin auf die auf nutzbare Stallfläche angerechnet werden.
- Die Übergangsfrist für diese Anpassung der Außenklimabereiche Ställe beträgt 3 Jahre. Bei der Umsetzung müssen Legehennenhalter darauf achten, dass sie weiterhin auch die Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung einhalten.

¹ Art. 15 (c) der VO 2020/464 „[...] Ein zusätzlicher überdachter Außenbereich eines für Geflügel bestimmten Gebäudes, der so isoliert ist, dass dort kein Außenklima herrscht, kann jedoch bei der Berechnung der in Anhang I Teil IV festgelegten Besatzdichte und Mindeststallflächen berücksichtigt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i) er ist rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich;
- ii) er entspricht den Anforderungen von Anhang II Teil II Nummern 1.6.1 und 1.6.3 der Verordnung (EU) 2018/848;
- iii) er erfüllt dieselben Anforderungen an Ein- und Ausflughäfen, wie sie gemäß den Buchstaben a und b dieses Absatzes für Veranden gelten;“

- Davon unterschieden werden muss nun die klassische Veranda (Kaltscharraum), die für Geflügel bereits im Öko-Basisrecht 2018/848 definiert wurde und nun in der VO 2020/464 genauer beschrieben wird. Diese „Öko“-Veranda ist ein überdachter Bereich des Stalls mit Außenklimabedingungen, der nicht auf die nutzbare Stallfläche anrechenbar ist. Sie muss dafür nicht rund um die Uhr zugänglich sein und kann freiwillig angeboten werden.

Auslaufpflicht für Elterntierherden ab sofort und in der Junghennenaufzucht in 8 Jahren!

- Auch für Junghennen, Bruderhähne und Elterntiere werden erstmals Vorgaben für die Größe und Gestaltung von Stallflächen sowie für Ausläufe festgelegt. Bereits im Basisrecht wurde festgelegt, dass Jung- und Elterntiere verpflichtend Auslauf haben müssen.
- Elterntierherden muss ein Auslauf von mindestens 4m² pro Vogel gewährt werden. Überdachte Auslaufhöfe werden nicht als Auslaufersatz anerkannt. Das sei schon nach geltendem Öko-Recht einzuhalten, erklärt dazu die Kommission. Daher gibt es keine Übergangsfrist für die Öko-Elterntierhaltung.
- Öko-Elterntierhaltung gibt es bislang in der EU überhaupt nur in Deutschland und den Niederlanden. Die Öko-Züchtung von Geflügel wird damit sehr schwierig und ist unter Umständen nicht mehr möglich. Eventuell werden die Öko-Geflügelhalter auf Umstellung max. 3 Tage alter konventionell erzeugter Küken umstellen müssen. Das wäre aus deutscher Sicht ein durch die neue Öko-Basisgesetzgebung verursachter Rückschritt. Hier wirkt sich die überstürzte Verabschiedung der Öko-Basisgesetzgebung in 2017/2018 und die dort verankerten detaillierten Vorgaben im Bereich Tierhaltung negativ aus. Das Öko-Basisrecht gilt aufgrund des langwierigen Trilogverfahrens unter Einbeziehung des EU-Parlament als quasi nicht korrigierbar.
- Die Auslaufpflicht für Öko-Elterntiere führt zudem zu einem Widerspruch mit den hygienischen Anforderungen nach den EU-Regeln für die Bruteiervermarktung, der noch gelöst werden muss.
- Neu sind Vorgaben für Junghennen und Bruderhähne. Hier sind für den Auslauf nur 1 m² pro Tier vorgeschrieben. Das ist inkonsistent zu den Vorgaben für die Öko-Hähnchenmast, denn hier sind 4 m² pro Tier festgesetzt. Das verschafft jedoch der ökonomisch schwierig darstellbaren Mast der Bruderküken von Legehennenrassen immerhin einen Kostenvorteil beim Auslaufflächenbedarf.
- Die Übergangsfrist für die Bereitstellung der geforderten Ausläufe in der Junghennenaufzucht und der Aufzucht (Mast) von „Bruderhähnen“ beträgt 8 Jahre. Für Elterntiere gibt es für die Bereitstellung der Ausläufe keine Übergangsfrist.

Neue Vorgaben zur Abtrennung von Stallabteilen und Wandöffnungen

- Für die Abtrennung von Stallabteilen sind für Mastgeflügel (außer Hähnchen) feste Trennungen erforderlich;
- bei allen anderen Hühnern sind feste oder halboffene Trennungen ausreichend.
- Die Wandöffnungen zwischen Stall und Veranda bzw. zwischen Stall und dem neu definierten überdachten Stallbereich mit zeitweisem Außenklimazugang müssen halb so groß wie die Öffnungen zum Grünauslauf sein. Das Angebot an Sitzstangen und erhöhte Ebenen muss vergrößert werden.
- Die Übergangsfrist beträgt 3 Jahre.

Keine Summenregelung Schweine- und Rindermast: Zukunft für Öko-Mastställe in „aufgelöster“ Bauweise noch offen

Öko-Mastställe, die in „aufgelöster“ Bauweise nach der sogenannten „Summerregelung“ kleinere Innenstallbereiche durch größere überdachte Auslaufflächen substituieren, sind von der Aberkennung bedroht. Die Summenregel in der Öko-Schweinemast und Öko-Rindermast ist v.a. eine süddeutsche und österreichische Auslegung. Die Kommission sieht diese Ställe schon nach geltender Öko-Verordnung nicht als rechtskonform an. Daher wird es keine Übergangsfrist geben.

Es besteht aber seitens der Kommission nach massivem Druck und Überzeugungsarbeit von DBV und Öko-Branche im Winter 2019/2020 politisches Interesse an einer Problemlösung für diese innovativen und dem Tierwohl förderlichen Stallformen. Laut Protokollnotiz zum Kompromissvorschlag der Kommission vom Januar 2020 ist vorgesehen, dass die Öko-Expertenkommission EGTOP rechtliche Lösungen für innovative Offenstallhaltung bis Anfang 2021 erarbeiten soll. In Deutschland soll eine nationale Arbeitsgruppe für innovative Stallsysteme in aufgelöster Bauweise noch in 2020 zuarbeiten. Bis mindestens Anfang 2021 wird also eine Rechtsunsicherheit in diesem Bereich bestehen, die aber ausgeräumt werden soll. Vor Stallneu- oder Umbauten nach der Summenregelung ist aber aktuell abzuraten. Die vorgegebenen Mindestmaße für die Innen- und Außenflächen sind bei Stallbauten im Mastbereich bis zu einer Neufassung der Vorschriften strikt einzuhalten.

Kurze Übergangszeiträume für verschärfte Regeln Öko-Tierhaltung: 0, 3 oder 8 Jahre

DBV und COPA forderten Bestandsschutz oder wenigsten Übergangsfristen von 10 Jahren für Stallbauten nach auslaufende Regelungen und nationalen Auslegungen. Gewährt werden maximal 8, häufig nur 3 Jahre und in einigen Fällen werden wie oben dargelegt sogar gar keine Übergangsfrist eingeräumt.

Für den skandinavischen Sonderweg nicht bodengebundener Öko-Gewächshäuser wurde im Basisrechtsakt hingegen 10 Jahre Übergangsfrist gewährt. Zu dieser Ungleichbehandlung liegt dem DBV keine Erläuterung vor. Der juristische Dienst der EU Kommission soll längere Übergangsfristen als 8 Jahre abgelehnt haben, da sie einer dauerhaften Außerkraftsetzung der neuen Regeln gleichkämen.

Fütterung von Bienen und zu Aquakultur-Jungtieren (neue VO 2020/427)

In der nur dreiseitigen Durchführungs-[Verordnung 2020/427](#) werden ergänzende Regeln zu Sprossen, zur Fütterung von Bienen und zu Aquakultur-Jungtieren festgesetzt. Darauf wird in diesem Rundschreiben nicht näher eingegangen. Sowohl die Bienenhaltung als auch die Aquakultur sind bereits im geltenden EU-Öko-Recht definiert. Die Haltung und Fütterung der Bienen ist in der Öko-Basis VO 2018/848 in Anhang II Teil II Nummer 1.9.6. definiert.

In Anhang II, Teil III sind in der Öko-Basis VO die Produktionsvorschriften für Algen und Aquakulturtiere definiert. Die neue Durchführung VO 2020/464 mit Schwerpunkt Tierhaltung setzt in Kapitel III, Art. 22 und im Anhang II für die Aquakultur detaillierte Vorschriften über die Besatzdichte und weitere Haltungsverfahren fest.

Problembereiche in der Öko-Tierhaltung ab 2021 infolge des Öko-Basisrechts

Auch aus den Anforderungen oder der noch unklaren Umsetzung der Öko-Basis-VO 2018/848 resultieren ab 2021 noch offene Fragen für die Öko-Tierhaltung:

100 % Öko-Fütterung ab 2021

Ab Januar 2021 dürfen nur noch monogastrische Jungtiere (Ferkel bis 35 kg und Junggeflügel) bis zu 5% konventionelle Eiweißfuttermittel erhalten. Es geht dabei in der Fütterungspraxis im Wesentlichen um essenzielle Aminosäuren wie z.B. bestimmte Kartoffeleiweiße. Insbesondere die Öko-Legehennenhaltung und die Öko-Putenhaltung stehen somit ab Inkrafttreten der neuen Öko-Verordnung (das ist nach Stand der Dinge der Januar 2021) vor großen Herausforderungen in der art- und leistungsgerechten Versorgung mit essenziellen Aminosäuren. Es ist absehbar, dass die Eiweißverfügbarkeit zumindest in der erforderlichen Qualität nicht flächendeckend gegeben sein wird. Es ist also zu prüfen, wie bei Knappheit an ökologisch erzeugten essenziellen Aminosäuren die artgerechte Fütterung gewährleistet werden kann.

Einsatz von konventionellen Eiweißfuttermitteln bei Junggeflügel – Altersgrenze unklar

Aufgrund der Knappheit an hochwertigen essenziellen Aminosäuren ist es wichtig praxisgerecht zu definieren, was unter Junggeflügel zu fassen ist. Die Verordnung spricht nur von Junggeflügel. Der DBV empfiehlt in Abstimmung mit dem COPA Fachausschuss Ökolandbau EU weit Junggehennen bis zur 22. Woche unter Junggeflügel zu fassen und damit die physiologisch optimale Tierernährung auch in der sensiblen Eingewöhnungszeit der Junghennen im Legebetrieb zu gewährleisten.

Ausschluss von Öko-Umstellungsware in Öko-Mischfutter ab 2021

Der Einsatz von Öko-Umstellungsware (2. Und 3. Ernte nach der Umstellung) in der Öko-Tierfütterung ist nach geltendem Öko-Recht bislang bis zu 30% erlaubt. Das deckt erhebliche Mengen des Öko-Futtermittelbedarfs ab, auch bei den knappen Körnerleguminosen. Diese Möglichkeit ist im neuen Öko-Basisrecht entfallen. Umstellungsware darf nach dem neuen Recht zwar auch bis zu 25% eingesetzt werden, soll aber als Monoprodukt verwendet werden.

Lösung durch Kennzeichnungsfrage Tierfutter aus Öko-Umstellungsware?

Der Einsatz von Umstellungsware in Verbindung mit Mischfutter muss so schnell wie möglich geklärt werden, damit die Mischfutterwerke Kontrakte über Umstellungsware für die kommende Ernte 2020 abschließen können. Anderenfalls wird der ökonomische Umstellungserfolg vieler Ackerbaubetriebe in Frage gestellt sein und der Engpass an Öko-Körnerleguminosen wird deutlich verschärft werden. Es wird aktuell vom BMEL daran gearbeitet, den Einsatz im Zusammenhang mit Öko-Mischfutter über eine Änderung der Kennzeichnung von Öko-Futtermitteln zu erreichen. Die Vorschläge die das BMEL der Kommission und den anderen Mitgliedsstaaten Ende März unterbreitet hat, werden vom DBV in der Sache unterstützt. Aus Sicht der Futtermittelhersteller sind sie geeignet, das Problem für Öko-Tierhalter zu lösen. Ob die anderen EU-Staaten dem Vorschlag folgen können ist derzeit offen. Die Kommission arbeitet ebenfalls an einem Lösungsansatz. (BMEL Vorschlag zum Einsatz U-Ware in öko-Mischfutter in Connection, Community Ökolandbau).

48 Stunden Mindestwartezeit bei allen allopathischen Behandlungen & Parasitenbehandlungen

Das neue Öko-Basisrecht führt 48 Stunden als Mindestwartezeit bei allen allopathischen Behandlungen ein, auch wenn arzneimittelrechtlich keine Wartezeit gilt. Bislang gibt es in Deutschland bei Wartezeit null auch in der Öko-Tierhaltung keine Wartezeit. Die Verschärfung führt nach Parasitenbekämpfung zu erheblichen Vermarktungseinschränkungen bei Öko-Milch und Öko-Eiern. Eine Lösung für diese Verschärfung kann nur über eine deutliche Initiative aus dem Europa Parlament und seitens der Mitgliedsstaaten erfolgen, da es sich um eine Regelung aus dem Öko-Basisrecht handelt. Ein Ausweg könnte es sein, zu definieren, welche Mittel zur Parasitenbehandlung nicht unter Allopathie zu fassen sind.

Verbot von Nasenringen bei Zuchtbullen

Das aus dem neuen Öko-Recht ableitbare Verbot von Nasenringen selbst bei Zuchtbullen steht im Konflikt mit dem nationalen Sozialversicherungsrecht. Der Nasenring für Zuchtbullen ist in Deutschland vom Sozialversicherungsrecht der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Nasenring vorgeschrieben. In der VSG 4.1 ist in § 10 geregelt, dass Zuchtbullen spätestens im Alter von 12 Monaten aus Arbeitsschutzgründen (wenn sie geführt werden) ein Nasenring eingezogen werden muss. Es muss geklärt werden, wie der Einsatz von Nasenringen bei Öko-Deckbullen möglich bleiben kann.

Ausführungsrecht Öko-Pflanzenbau

Öko-Saat- & Pflanzgut: Einsatz von konventionellem Pflanzmaterial,

Der Einsatz von konventionell erzeugtem Saatgut bleibt wie bisher zulässig, wenn es nachweislich nicht ökologisch vermehrt erhältlich ist und nicht gebeizt wurde. Komplizierter stellen sich nach der neuen Basis Verordnung 2020/848 die Verhältnisse für die Pflanzgutversorgung im Öko-Obstbau und Öko-Weinbau dar. Nach dem Rechtstext im Anhang des Öko-Basisrechts 2018/848 bestand de facto ein Verbot des Einsatzes von konventionellem Pflanzmaterial, da es i.d.R. unter Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel vermehrt wird. Die Nicht-Verfügbarkeit von öko-konformen Pflanzgut hätte zu einem gravierenden Versorgungsengpass für den Öko-Obstbau und Öko-Weinbau geführt.

Behandlungsverbot mit nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel soll auf „nach der Ernte“ eingegrenzt werden – Lösung für Einsatz konventioneller Öko-Obstbäume

(Entwurf delegierter Rechtsakt zur Nutzung von konventionellem pflanzlichem Reproduktionsmaterial - Delegated Regulation amending Annex II to Regulation (EU) 2018/848 „[...] as regards the use of in-conversion and non-organic plant reproductive material“ (Feb. 2020))

Mit dem Entwurf für einen delegierten Rechtsakt zur Nutzung von konventionellem pflanzlichem Reproduktionsmaterial wird das Behandlungsverbot mit nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel auf die Zeit „nach der Ernte“ eingegrenzt. Das ist insbesondere wichtig für Neupflanzungen und Nachpflanzungen von Bestandslücken in bestehenden Öko-Plantagen. Der ergänzend vorgeschlagene Wortlaut für den Annex II, Teil I Pkt. 1.8.5.3 der Basis-Verordnung „nicht nach der Ernte behandelt“ bedeutet demnach auch für Jungbäume und Weinreben, dass nur die letzte Periode vor dem Pflanzen in einer Öko-Plantage von dieser Vorschrift betroffen ist. Gleiches trifft bei der

Verwendung von konventionellem Saatgut zu, das unter Einsatz von chemisch-synthetischem Pflanzenschutz erzeugt werden darf und bei dem nur im letzten Schritt vor dem Einsatz/Verkauf die chemisch-synthetische Beize unterbleiben muss. In Analogie zur Verwendung von konventionell erzeugtem Saatgut ist es also erlaubt, konventionell vermehrte Bäume und Weinstöcke zu verwenden, obwohl sie nicht im gesamten Zeitraum ohne die Verwendung von synthetischem Pflanzenschutz vermehrt wurden. Damit bleibt die Verwendung von nicht ökologischem Pflanzenreproduktionsmaterial zumindest im Öko-Obstbau möglich.

Pflanzgutversorgung für Öko-Weinbau dennoch nicht sichergestellt ab 2021

Dennoch ist eine Klarstellung erforderlich, ob mit dem von der Kommission vorgelegten delegierten Rechtsakt zur Nutzung von konventionellem pflanzlichem Reproduktionsmaterial auch der Einsatz von konventionell vermehrten Weinreben in der Öko-Weinerzeugung nach den in Deutschland und vermutlich weiten Teilen Europas üblichen Methoden erlaubt bleibt. Der kritische Punkt ist die Behandlung der Jungpflanzen mit dem fungiziden Chinolinpräparat „Beltanol“ nach der Einlagerung im Kühlhaus im Herbst und vor dem Auspflanzen im Frühjahr. Sollte dies nicht mehr zulässig sein, muss auf eine Übergangsfrist gedrungen werden, um alternative Methoden der Einlagerung der Jungreben zwischen Herbst und Pflanzung im Frühjahr entwickeln und in der Praxis einführen zu können. Dazu braucht Deutschland dem Vernehmen nach Unterstützung anderer Mitgliedsstaaten. Das DBV Referat Ökolandbau hat auf COPA-Ebene hierzu einen Briefentwurf an die Kommission vorgelegt, der sich aktuell in der Mitgliederabstimmung befindet.

Erneute Umstellungszeit nach behördlich angeordneten PSM-Behandlungen

Der im delegierten Rechtsakt unter Pkt. 1.8.5.3 ebenfalls neu vorgeschlagene Absatz, der eine zusätzliche Umstellungszeit nach behördlich angeordneten Behandlungen vorschreibt, muss nach Einschätzung des DBV Referats Ökolandbau ebenfalls gestrichen werden oder es ist eine vollumfängliche staatliche Entschädigung für die Kosten der Neuumstellungszeit festzusetzen.

Vermarktung Ökologisches Heterogenes Material über neue EU-Öko-VO zulässig

Ab 2021 wird neben den offiziellen Experimenten und dem mengenmäßig begrenzten Verkauf von alten Sorten die Vermarktung von öko-erzeugtem Heterogenem Material (z. B. Viellinien-sorten, Populationssorten) außerhalb des Sortenzulassungsrechtes frei gegeben.

Im Rahmen des im Art. 13 zur Öko-Basis-VO 848 veranlagten delegierten Rechtsaktes können im beschränkten Rahmen Regeln zur Qualitätssicherung für ökologisches Heterogenes Material festgelegt werden. Die klassischen DUS-Kriterien dürfen dabei aufgrund des Öko-Basisrechts keine Anwendung finden. Der Ausführungsrechtsakt wird unter Verantwortung der DG Sante erarbeitet. Das DBV Referat Ökolandbau hat 2019 Vorschläge zur Sicherung der Saatgutqualität von heterogenem Material (Feldprüfung Saatgutvermehrung, Keimfähigkeit, Besatzfreiheit etc.) erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurde im Herbst 2019 eine COPA Position zu Ökologischem Heterogenem Material verabschiedet. (COPA Stellungnahme siehe Anlage)

Delegierter Rechtsakt Erzeugung und Vermarktung von Ökologischem Heterogenem Material

Commission Working Paper „Rules Governing the Production and Marketing of Plant Reproductive Material of Organic Heterogeneous Material“ (Feb. 2020)

Der DBV wie auch die COPA stehen der Einführung von Ökologischem Heterogenem Material grundsätzlich offen gegenüber. Die Anwender und Saatguterzeuger müssen aber vor Anbietern minderwertigen Saatguts geschützt werden. Beim vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt für Ökologisches Heterogenes Material sind daher zwei Punkte sehr kritisch zu bewerten:

1. Im Art. 5 des Working Papers für den o.g. Verordnungsentwurf ist die amtliche Saatgut-erkennung nicht verankert. Für alle Kulturarten, für die die amtliche Saatgut-erkennung vorgeschrieben sind, also insbesondere für die großen Ackerbaukulturen, den Kartoffelanbau und die Futterpflanzen, muss die amtliche Saatgut-erkennung mit Feldinspektionen auch für Ökologisches Heterogenes Saatgut vorgeschrieben werden. Dieses äußerst wichtige Instrument der Qualitätssicherung dient dem Anwenderschutz und schützt im Saatgutmarkt vor unfairem Preiswettbewerb. Die vorgeschlagene Post-Marketing-Kontrolle in Stichproben ist weit entfernt von der erforderlichen Qualitätssicherung im hochsensiblen Saatgutmarkt. Diese laxen Kontrolle öffnet das Tor für die Verbreitung samenbürtiger Krankheiten und für Fremdeinkreuzungen.
2. Im Artikel 2 wird unter Beschreibung von Ökologisches Heterogenem Material unter 1. (a) (iii) eine Rubrik sonstige „Züchtungsergebnisse die die Prinzipien des Ökolandbaus erfüllen“ eingeführt. Damit kann jegliche Sorte unter Ökologisches Heterogenem Material auf den Markt gebracht werden, auch solche die die Kriterien und Anforderungen für Reinzuchtlinien verfehlt haben. Das weicht das Saatgutrecht unnötig auf und sollte gestrichen werden.

Umgang mit Rückstandsfunden und Verstößen

Der Umgang mit Rückstandsfunden ist für die Koexistenz von Ökolandbau und konventioneller Landwirtschaft der kritischste Punkt im Öko-Recht. Es muss darum weiterhin das Primat der Prozessdefinition von Ökoprodukten gegenüber der Definition über Rückstandsfreiheit gelten. Rückstände unterhalb der gesetzlich definierten Grenzwerte geben demzufolge nur einen Hinweis auf einen möglichen Verstoß, sind aber für sich genommen kein Dezertifizierungsgrund.

Aus dem Primat der Prozessdefinition des Ökolandbaus resultiert, dass Öko-Betriebe

1. nicht für Umweltkontaminanten haften, die nicht dem Zulassungsvorbehalt der Öko-Verordnung unterliegen und nicht für (ubiquitäre) Abdrift haften;
2. Rückstandsfunde nur dann an die Öko-Kontrollbehörden der Bundesländer und Ihre Öko-Kontrollstellen melden müssen, wenn sie zu einem begründeten Verdacht führen, dass gegen die Öko-Produktionsregeln verstoßen wurde.

Wesentlich für den Erhalt dieser Grundsatzausrichtung des Öko-Rechts ist die Auslegung der Artikel 27, 28, und 29 sowie 41 und 42 der neuen Öko-Basis VO 2018/848 zu Nicht-Konformität und Umgang mit Rückstandsfunden sowie das dazugehörige Ausführungsrecht. Der DBV hat dazu Auslegungen entwickelt bzw. an ihnen mitgewirkt auf

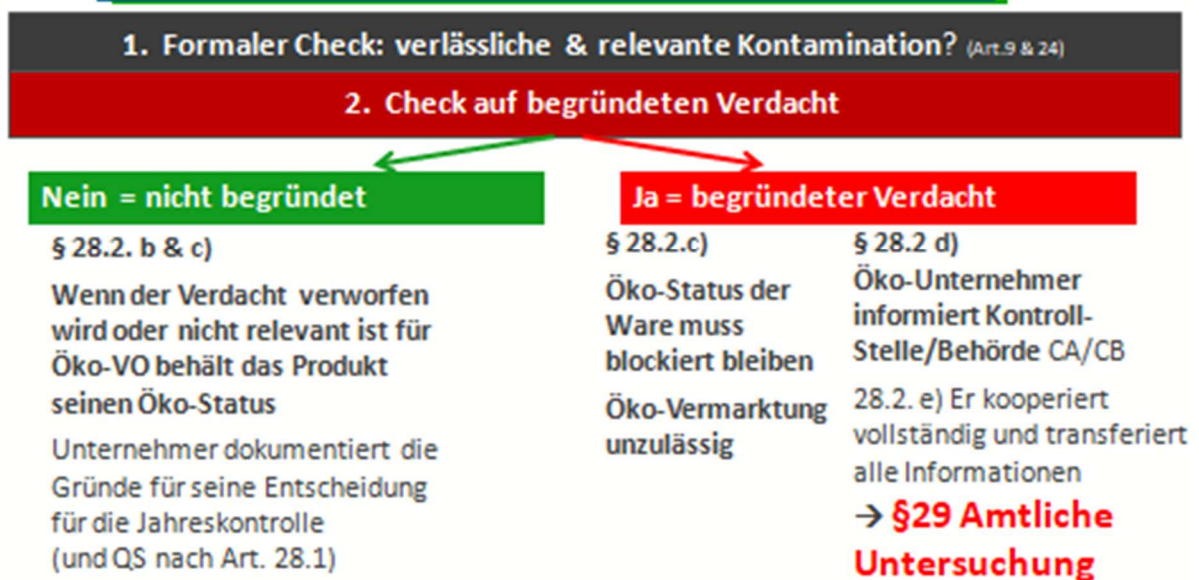
- EU Ebene, gemeinsamer COPA Beitrag verabschiedet Mai 2019² und auf
- Ebene Deutschland, gemeinsame Auslegung mit BÖLW und Lebensmittelverband Juli 2019³.

Position COPA Fachausschuss Ökolandbau zum Umgang mit Rückstandsfunden

Der COPA FA verabschiedete im Mai 2019 einstimmig ein von DBV und dem italienischen Verband Confagricoltura vorgelegtes Positionspapier zum Umgang mit Rückstandsfunden. Besonders wichtig ist dabei die Auslegungen des Artikels 28 Pkt. 2 der EU-Öko-Basis-Verordnung 2018/848. Wie die Abbildung unten verdeutlicht prüfen Öko-Landwirte bei Rückstandsfunden im ersten Schritt die Verlässlichkeit und Relevanz eines Rückstandsfundes und im zweiten Schritt, ob dadurch ein begründeter Verdacht auf Regelverstoß insbesondere gegen das Anwendungsverbot bestimmter Pflanzenschutzmittel im Öko-Recht vorliegt. Es müssen also nur die durch das Öko-Recht in Art. 9 und Art. 24 ausgeschlossenen Pflanzenschutzmittel und nicht weitere Umweltkontaminanten beachtet werden. Nur bei begründetem Verdacht muss die Öko-Ware vorläufig gesperrt werden und die zuständige Kontrollbehörde informiert werden. Diese leitet dann nach Art. 29 eine amtliche Official-Untersuchung ein. Der DBV hebt hervor, dass nur diese klare unternehmerische Eigenverantwortung im Umgang mit Rückstandsfunden vor einer Flut amtlicher Bagatelluntersuchungen und vor unnötigen Nachbarschaftsstreitigkeiten schützt.

Abbildung: Umgang mit Rückstandsfunden (Lesart DBV-COPA-BÖLW)

Rückstandsfunde §28: Entscheidungsfindung im Unternehmen



² COPA Working Party Organic Farming Contribution on the implementation of Art. 27, 28 an 29 of Reg. 2018/848, 6. Mai 2019 (Dokument siehe Anlage bzw. Connectionsgruppe Ökolandbau)

³ Fachpapier DBV, BÖLW und Lebensmittelverband zum Umgang mit Kontaminationen: „Interpretation der Artikel 27 bis 29, 41 und 42 in der neuen Bio-Basis-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 – Regeln zum Umgang mit Verstößen und Kontaminationen“ vom Juli 2019, Download unter <https://bit.ly/2Zw8lhA>

Fachpapier DBV, BÖLW und Lebensmittelverband zum Umgang mit Kontaminationen (Juli 2019)

Im gemeinsamen Papier wird erklärt, was gemäß der neuen EU-Öko-VO 2020/848 hinsichtlich Vorsorgemaßnahmen und den Umgang mit nicht zugelassenen Stoffen (Kontaminationen) zu beachten ist. Dabei werden die relevanten Artikel 27 bis 29, 41 und 42 erklärt. Davon ist auch hier der oben erläuterte Art. 28 Pkt. 2 für Ökolandwirte relevant. Außerdem werden mit dem neuen Öko-Recht nicht nur Lebensmittelherstellern und Händlern, sondern auch für Öko-Landwirte Vorsorgemaßnahmen nach Art. 28. Pkt. 1 definiert und kontrolliert werden, um die Öko-Produktion vor Kontamination zu schützen. Die Regelung betrifft alle Stoffe, die das EU Öko-Recht regelt, also etwa Futter-, Pflanzenschutz- oder Reinigungsmittel sowie Saatgut und Lebensmittel-Zutaten. Diese Regelungen in der Öko-Verordnung sind nicht neu, werden nun aber systematischeren Umsetzungsvorschriften unterworfen. Die Vorsorgepflichten der Öko-Unternehmer müssen laut der neuen Öko-Verordnung ‚angemessen‘ und ‚verhältnismäßig‘ sein und im Verantwortungsbereich des Öko-Betriebs liegen, also seiner Kontrolle und Steuerung unterliegen. Damit ist der Öko-Landwirt nicht für das nachbarliche Verhalten verantwortlich und muss daher auch keine Vorabmahnungen oder ähnliches vornehmen.

Kommissions-Entwurf Durchführungsverordnung zum einheitlichen Umgang mit Rückstandsfunden / harmonisierte Offizialkontrollen

(Entwurf Implementing Regulation B2 zu VO 2018/848 Art. 29.8/ Official Controls“ „Implementing Regulation laying down detailed rules for implementation of Regulation (EU) 2018/848 of the European Parliament and of the Council on controls and other measures ensuring traceability and compliance in organic production“ Feb./März 2020)

Der von der Kommission vorgeschlagene Ausführungsrechtsakt nach Art. 29.8 legt Regeln für ein einheitliches Vorgehen in der Offizialkontrolle und zum einheitlichen Umgang mit Rückstandsfunden sowie zu Vorgaben zur Probenahme und Laborstandards fest. Der DBV und die COPA² befürworten ein einheitliches Vorgehen bei der Probenahme und Probeanalyse in der Offizialkontrolle in Europa. Die von der Kommission vorgeschlagenen Regeln verfehlen dieses Ziel jedoch. Besonders kritisch am Kommissionsentwurf sind seine Fokussierung auf Pflanzenschutzmittel und seine sehr enge Verstoßdefinition. Die vorgeschlagenen Regeln würden ein starres Klassifizierungs- und Sanktionssystem errichten, das Ökolandwirte für nicht verschuldete Rückstandsfunde mit Aberkennung ihrer Flächen bestrafen würde. Der vorgesehene Maßnahmenkatalog müsste dringend von Bagatellfällen entschlackt werden. Der Katalog sollte nur festgestellte, also relevante Verstöße umfassen. Die Definition von Verstoß-Typen (Non Compliance) im Maßnahmenkatalog müsste auf relevante, festgestellte Verstöße begrenzt werden.

Obligatorische Zusatzbeprobungen (mindestens mehrere!) durch Kontrollstellen und Behörden bei Rückstandsfunden würden sehr kostspielig werden; auch hier muss auf die relevanten Verdachtsfälle begrenzt werden. Die Probenahme ist einseitig auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau fokussiert, hier muss die gesamte Prozesskette beachtet werden. Eine risikoorientierte Probenahme ist zur Betrugsprävention gegenüber repräsentativen Proben vorzuziehen.

Zudem könnten die geplanten Vorgaben im Gegensatz zum Öko-Basisrecht in Art. 28.2 doch zu einer Untersuchung aller Rückstandsfunde unabhängig von ihrer Verdachtsrelevanz zwingen. Insbesondere wäre es kontraproduktiv, wenn nun das Ausführungsrecht zum Art. 29 die Kontrollstellen spätestens bei der Öko-Jahreskontrolle doch zur Überprüfung aller im Öko-Unternehmen dokumentierten Rückstandsfunde zwingen würde! Danach müssten die Kontrollstellen voraussichtlich die Auflage erteilen, zukünftig alle Funde sofort den Kontrollbehörden mitzuteilen. Damit wäre die Unternehmerverantwortung für die Erstbeurteilung durch das Ausführungsrecht in Art. 29 aufgehoben und es würde eine große bürokratische Last für die Ökovermarktung aufgebaut werden. Es ist daher nach Auffassung des DBV auch im Ausführungsrecht hervorzuheben, dass die klare unternehmerische Eigenverantwortung im Umgang mit Rückstandsfunden nach Art. 28.2 und damit der gesetzgeberische Wille von EU-Rat und Parlament nicht durch die sekundäre Rechtssetzung ausgehebelt werden darf. Der Ökolandbau und die nachgelagerte Wertschöpfungskette müssen vor einer Flut dem Verbraucherschutz nicht dienlicher amtlicher Bagatelluntersuchungen geschützt werden. Vor allem in kleinstrukturierten Gebieten ist die Koexistenz von Ökolandbau und konventioneller Landwirtschaft vor unnötigen Nachbarschaftskonflikten zu bewahren. Der von der Kommission vorgelegte Implementing Act nach Art. 28.9 wird daher als in Gänze ungeeignet eingeschätzt.

Jährliche Öko-Kontrolle wird aufgeweicht

Die jährliche Öko-Vorort-Kontrolle darf nach der neuen Öko-Basis-VO alle zwei Jahre ausgesetzt werden, wenn der Öko-Betrieb als risikoarm eingestuft werden kann. Damit wird ein Großteil der Öko-Landwirtschaftsbetriebe nicht mehr jährlich kontrolliert werden. DBV und COPA haben sich stets dafür ausgesprochen, dass die jährliche Vorort-Kontrolle der der Regelfall bleiben soll. Risikobetriebe müssen öfter und dann unangekündigt kontrolliert werden. Eine nationale Lösung könnte sein, die Öko-Prämie an eine jährliche Vorortkontrolle zu koppeln. Das ist in Deutschland bereits bei der Gesamtbetriebsumstellung der Fall, die nach EU-Öko-VO nicht vorgeschrieben ist.

Weitere für Ökolandbau und Ökomarkt relevante Änderungen

Desinfektions- und Reinigungsmittel – Negativliste statt Positivliste

Die Einführung einer Positivliste für in der Öko-Verarbeitung zulässige Desinfektions- und Reinigungsmittel hat Auswirkungen auf den Mitteleinsatz im Ökolandbau. Sie betrifft außerdem eine Unzahl von Mitteln in der Öko-Verarbeitung und Lagerung. Es ist dringend geboten statt einer expliziten Mittel-Zulassung eine Negativliste explizit verbotener Desinfektionsmittel aufzusetzen, da nur diese fristgerecht bis 2021 umsetzbar ist. Alles andere gefährdet in weiten Bereichen die weitere Durchführung der Öko-Verarbeitung und damit den Ökolandbau existenziell. Zumindest muss eine Übergangsfrist für die Erarbeitung und Umsetzung der Positivliste gewährt werden.

Regelung der Importe / Konformität

Auch zur Regelung der Importe / Konformität liegen Entwürfe für das Durchführungsrecht vor. Künftig soll laut Öko-Basis-VO die EU-Öko-Verordnung eins zu eins auch auf alle Importe aus

Drittstaaten angewendet werden. Das gilt jedenfalls für alle Staaten gelten, mit denen keine bilateralen Öko- Handelsabkommen bestehen (d.h. in den USA dürfen z.B. andere Öko-Regeln gelten). Hier sollte die EU sicherstellen, dass es Anpassungen für die Entwicklungsländer gibt, die unter anderen administrativen, klimatischen oder naturräumlichen Umständen wirtschaften. Das ist einerseits eine Frage der Entwicklungshilfe und andererseits gilt es, die Versorgung mit wichtigen Rohstoffen wie Kakao und Kaffee und viele Gewürze abzusichern und damit auch die Erzeugung vieler heimischer Öko-Erzeugnisse, z.B. Öko-Milcherzeugnisse sicher zu stellen. Nach Einschätzung des DBV wäre es sehr viel wichtiger, die Qualität und die Überwachung der Öko-Kontrolle in Drittstaaten zu verbessern.

Aktuelle Stellungnahmen DBV 26. März 2020

Zu verschiedenen Entwürfe der EU Kommission zum Öko-Ausführungsrecht, die Ende März 2020 noch in der Beratung waren sowie offenen Fragen der Öko-Basisverordnung, wurde seitens des DBV Referats 1.5 Ökolandbau gegenüber dem zuständigen BMEL Referat Ökolandbau Stellung genommen:

1. Kommentare Vorlagen Öko-Ausführungsrecht

- Durchführungsverordnung zu Official Controls (IA zu VO 2018/848 Art. 29.8)
- Delegierter Rechtsakt konventionelles pflanzliches Reproduktionsmaterial – Problembereich Sicherstellung Pflanzgut für Öko-Weinberge
- Delegierter Rechtsakt Ökologisches Heterogenes Material
- Desinfektions- und Reinigungsmittel

2. Klärungsbedarf zur VO 2018/848

Außerdem wurde das BMEL zu offenen Problembereichen im Basisrecht der Öko-VO 2018/848 hingewiesen, die sich ebenfalls auf die Produktionsregeln beziehen:

- Einsatz von 25% Umstellungsware in Öko-Futtermitteln über Kennzeichnungsfrage Tierfutter aus Öko-Umstellungsware machbar?
- Altersgrenze für den Einsatz von 5% konventionellen Eiweißfuttermitteln bei Junggeflügel.
- 48 Stunden Mindestwartezeit bei allen allopathischen Behandlungen
- Nasenringverbot Zuchtbulln
- Anerkennung von Öko-Mastställen in sog. „aufgelöster“ Bauweise
- Öko-GeFlügel Elterntierherden in überdachten Stallbereichen mit Außenklimazugang

Gesamte Stellungnahme unter Connections Gruppe Ökolandbau, Verzeichnis „Ordner“

Anlagen / Dokumente

Alle Dokumente stehen unter Connections in der Gruppe Ökolandbau im Verzeichnis „Ordner“

Positionen DBV, COPA etc.

- COPA Position Geflügel (Sept. 2018)
- COPA Position zu Ökologischem Heterogenen Material (Nov. 2019)
- COPA Working Party Organic Farming Contribution on the implementation of Art. 27, 28 an 29 of Reg. 2018/848, (6. Mai 2019)
- DBV, BÖLW und Lebensmittelverband Fachpapier zum Umgang mit Kontaminationen: „Interpretation der Artikel 27 bis 29, 41 und 42 in der neuen Bio-Basis-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 – Regeln zum Umgang mit Verstößen und Kontaminationen“ (Juli 2019)
Download unter <https://bit.ly/2Zw8lhA>
- DBV Referat 1.5 Ökolandbau Stellungnahme zum Öko-Ausführungsrecht und Klärungsbedarf Öko-Basisrecht (26. März 2020)
- BMEL: Vorschlag zum Einsatz von Umstellungsware in Öko-Mischfutter durch Kennzeichnungsfrage Tierfutter lösen (März 2020)

Verabschiedete Ausführungsverordnungen zu Produktionsregeln

Durchführungsrechtsakt 2064/464 vom 26. März 2020 mit Schwerpunkt Öko-Tierhaltungsregeln

(veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 31. März 2020

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2020:098:TOC>)

Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen (Text von Bedeutung für den EWR) C/2020/1772

Enthält Anhang I VORSCHRIFTEN FÜR DIE **BESATZDICHTEN**, DIE **MINDESTSTALLFLÄCHEN** UND DIE **MINDESTAUSSENFLÄCHEN FÜR TIERE** GEMÄß KAPITEL II

Verordnung 2020/427: Ergänzende Regeln zu Sprossen, zur Fütterung von Bienen und zu Aquakultur-Jungtieren

Entwürfe der Kommission zum Ausführungsrecht

in Nachbereitung COP Sitzung mit den Vertretern der Mitgliedsstaaten vom 2. - 4. März 2020
(Alle Veröffentlichungen und Entwürfe der Kommission zum neuen Öko-Recht stehen in der DBV Connections Gruppe Ökolandbau unter dem Verzeichnis „Ordner“)

COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION (EU) .../... of XXX laying down detailed rules for implementation of Regulation (EU) 2018/848 of the European Parliament and of the Council **on controls and other measures ensuring traceability and compliance** in organic production (u.a. IA zu VO 848, Art. 29.8 „Probenahmen und Vorgehen Offizialkontrolle“)

COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... of XXX amending Annex II to Regulation (EU) 2018/848 of the European Parliament and of the Council as regards the **use of in-conversion and non-organic plant reproductive material** und

ANNEX to the COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... of XXX amending Annex II to Regulation (EU) 2018/848 of the European Parliament and of the Council as regards the **use of in-conversion and non-organic plant reproductive material**

COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... of XXX supplementing Regulation (EU) 2018/848 of the European Parliament and of the Council as regards

- Working Paper for consultation of Member States experts in the Expert Group on Organic Production Rules Governing the Production and Marketing of Plant Reproductive Material of **Organic Heterogeneous Material**

Deutscher Bauernverband

Udo Hemmerling

Dr. Wolfram Dienel